

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover, 1736**

VD18 90103165

N. III. Protocollum ejusdem Argumenti.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648. Sept. 1648.
Servient aber könnten sie nicht zwingen. Worauf allerhand ziemliche scharfe Wech-
sel-Worte gefallen, und unter andern Herr Wesenbeck erwehnet: Es wäre die Aus-
lassung dieses Articuls dergestalt verglichen, daß hingegen der Thurfürst von Bayern
auch nicht schuldig seyn sollte in der Ober-Pfalz das Evangelische Exercitium zu dul-
den. Der von Thumshirn hatte zwar erinnert, er sollte sich doch materialiter
nicht einlassen: Aber ist einmahl heraus gewesen, und alsbald von dem Thur-Bay-
rischen aufgefangen worden.

Endlich hat der von Thumshirn gesaget, weil die Herren Schwedischen bey dieser
unvermuteten Aenderung interessirt wären, würde es Herrn Servient Excellenz
nicht zuwieder seyn, daß sie mit Herrn Salvio daraus sprächen, welches Se. Excell.
gerne geschehen lassen. Seynd also die Evangelischen Deputirten in Herrn Salvii Lo-
gement gangen, dessen Excellenz die Differentien gar ungern gehdret. Indem sie
aber mit dero selben conferirten, ist der Savoyische Gefandte kommen, auf Begehren
Herr Servient, und hat Herrn Salvii Excellenz ersucht, ein Expediens zu erinden,
wie diese Difficultät zu superiren. Er könnte einmahl nichts ändern, was Se. Col-
legen zu Münster abgehandelt und unterschreiben lassen; denn, ob er schon wohl wüste,
daß Thro Königliche Majestät die Auslassung dieses Versic. gern concediren würde,
so drüstet doch Se. Excellenz sich dessen, wegen dero Wiederwärtigen bey Hoff (wo-
durch er Comte d'Avaux versteht, als der den Herrn Graff Servient nicht beym be-
sten recommendiret hat) ohne ausdrücklichen Befehl nicht unterschen. Herr Sal-
vii Excellenz hat ihm zur Antwort gegeben: Sie könnten in diese Veränderung so
wenig, als die Evangelischen Stände, consentiren, darum wollte der Herr Savoyische
Gefandte Herrn Graff Servient disponiren, die Auslassung zu zugeben, damit es nicht
das Ansehen gewinne, ob wollte Frankreich mit vergleichnen Vornehmien den Frie-
dens-Schlüß vorsätzlich aufhalten. Post dicessum Sabaudii hat sich Herr Salvius
selbst zu Herrn Servient zu gehen, erboten, und begehet, sie sollten etwa in einer viertel
Stunde hernach folgen. Welches auch geschehen. Aber dieweil Herr Graff Servient
auf seine Meynung, und die Evangelischen auf ihrer verblieben, so ist außer verdrieß-
lichen disputirens und vielfältigen Wiederholungen der vor hinc inde angeführten
Rationum, nichts ausgerichtet worden. Herr Graff Servient hat den von Thum-
shirn à part in seine Cammer fordern lassen, mit Begehren, er sollte denen andern zure-
cken. Worauf er aber geantwortet, daß er solches nicht thun könnte, sondern lieber
sterben wollte, als zu einiger Aenderung in bereits verglichenen Sachen, rathe oder ein-
willigen. Herrn Salvii Excellenz haben sich unterdessen auch dabey funden, und
vorgeschlagen, man sollte die Insertion oder Auslassung in suspenso lassen, bis Herr
Servient Resolution von Hoffe bekäme, und immittelst in margine dabey schreiben,
daß die Stände sich verglichen, es sollte dieser Vericul ausbleiben. Worzu aber
Herr Graff Servient, so viel das Marginale betrifft, nicht willigen wollte. Und
also sind sie von einander geschieden, weil es bereits bald um 8. Uhr Abends war, unver-
richteter Dinge. Im Herausgehen hatte Herr Graff Servient gesagt, man möchte
auf ein Mittel gedenken, es sey, wie es wolle, wann er nicht dabey periclitirte.

N. III.

Protocollum in eadem Materia, d.d. 5. Sept. 1648.

Dienstags den 5. Sept. wurden die Deputirten früh um 8. Uhr aufs Rath-Haus
erfordert. Als wir zusammen kamen, sagte der Thur-Maynische Secundarius, Herr
Mehl, sie hätten wegen der gestrigen Differenz pro expediente nachfolgende Clau-
sul aufgesetzt, daß sie in margine, Herrn Salvii Vorschlage nach, gesetzt würde, sie
hoffen Herr Servient würde sich hiezu disponiren lassen, wie dann zu dem Ende der
Herr Würzburgische zu Sr. Excellenz gefahren wäre: Cum per Dominos Cesa-
reanos & Imperii Status cum Dominis Suecicis super hoc §. aliter conventum
fuerit,

1648. Sept. fuerit, cum conditione, ut idem in Superiori Palatinatu quoad Augustanam Confessionem obtineat, ideo hic §. ex ea Conventione legem accipiat vel omnino omittatur. Wir Evangelische Deputirten nahmen einen Abtritt, und wie wir wohl sahen, daß diese Clausul von Chur Bayerischen aus Herrn Wesenbecks vor-gemeldtem Discours hergenommen war, und die Ungleichheit zwischen der Ober- und Unter-Pfaltz allzugroß, indem in der Ober-Pfaltz gar kein Evangelisches Exercitium, auch sehr wenig Evangelische noch seyn, daß also die Evangelischen hiervon keinen Vor-theil erlangten; also gaben wir den Herren Catholischen die Clausul wieder zurück, mit Andeutung, es fielen allerley Bedenken dabei vor, man sollte Herrn Servient disponieren, den Versicul auszulassen, und sollten sie, die Herren Catholischen, neben uns an Thro Königliche Majestät in Frankreich schreiben, und Herrn Servient deswegen entnehmen. Dabei wurde dem Maynischen Canclar nochmals beweglich vorgehalten, daß ihm keinesweges zugestanden, solche Veränderung privata autho-ritate vorzunehmen, und es hernach nomine publico abzulesen, mit Bitte, er solle dergleichen hinsüber unterlassen, und nicht Ursach geben, auf andere Mittel zu geden-cken, vergeben uns auch, so noch etwas mehrers in dem Auftrag, der Abrede zuwieder eingerichtet, er werde solches anzeigen, damit man sich darnach zu achten hätte, denn wir ihnen im Nahmen sämtlicher Chur- und Fürstlichen Evangelischen Abgesandten, hiemit ein vor allemahl wollten angezeigt haben, daß wir von demjenigen, was allbereit ge-schlossen, nicht ein Jota wollten ändern lassen, noch dabey sitzen, wann von dergleichen Variationibus geredet würde. Er antwortete: Es wäre ihm von keiner ferneren Aenderung etwas wissend, aber wegen des eingerückten Versic. Exercitium &c. ent-schuldigte er sich mit nichts, als daß Herr Graff Servient es zu drei unterschiedenen mahlen begehrte, und ihm das Münsterische Original wegen der Pfälzischen Sache zugeschickt, daß hätte er ja ohne seinen Vorwissen, mit uns nicht communiciren kön-nen. Worauf wir antworteten, wir hätten das Original zu sehen nicht begehr, aber gleichwie er Bedenken getragen, uns das Original zu weisen, ohne Herrn Graff Ser-vient Vorbewußt: also hätte er vielmehr Bedenken tragen sollen, ohne der Stände Vorbewußt die Reichs-Conclusa und publicas Transactiones zu verändern. Worauf die andern Catholischen darein redeten, und sein eigener Collega, sonderlich dis-improbirte, daß er die Aenderung auf dem Rath-Hause, ehe wir zu Graff Servient gesahren, nicht angedeutet hätte.

Das vorgeschlagene Schreiben aber an den König wollte der Chur-Bayerische keinesweges bewilligen, wiewohl ihm zu Gemüth geführet wurde, man sehe aus dieser Verweigerung eines bloßen Schreibens, was wir Evangelische vor eine Manu-tencenz von seinem Principal zu gewarnt hätten, welches der Chur-Maynische Secundarius damit beantwortete: Es fiel ihnen schwer activē wieder ihre Glaubens-Ge-nossen zu concurriren. Worauf ich ihm sagte: Wenn ihre Promissen keine Actio-nes sollten nach sich führen, so würde uns mit bloßen Worten wenig gedient seyn, und der ganze Friedens-Handel nur auf ein Spiegelfechten hinaus laufen. Der Assecu-ration-Articul wäre hierum deutlich genug, daß alle Consorten ohne Respect der Reli-gion, zur Manuencenz concurriren sollten.

Hierauf sagte der Chur-Bayerische, mit solchen disputiren verlöhren wir die Zeit, und fingen also von einer andern Clausul an zusprenchen, welche von Catholischen und Evangelischen folgender gestalt beliebet wurde. Cum Domini Cæsareani, Sue-cici & Statuum Legati, utriusque Religionis, inter se transegerint, ut hic §. omittatur. Ideo Christianissimam Regiam Majestatem Ego etiam desuper informabo & requiram, ut in idem consentiat. Hiemit wurde der Chur-Maynische Secundarius, der Chur-Bayerische, ich, und der Straßburgische zu Herrn Graff Servient, Herr Lampadius aber zu Herrn Salvio abgefertigt. Herr Graff Servient aber zog die andere von den Catholischen à part aufgesetzte Clausul herfür, sagende, solche wäre besser eingerichtet. Worauf der Chur-Bayerische alssobald ant-wortete: Die Election stünde bey seiner Excellenz. Als ich aber solches wieder-Sechster Theil.

A a a

sprochen,

1648.
Sept.

1648.
Sept.1648.
Sept.

sprochen, und contestirte, daß die Evangelischen damit nicht einig wären, er zeigte sich der Herr Chur-Bayerische dermassen hitzig und imperios, daß wir mit Worten ziemlich scharff aneinander kamen, und ich ihm ausdrücklich andeutete: Er sollte sich nicht einbilden, daß die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände von ihm Leges würden annehmen, es wäre auch eine unerhörte Inconstanz, daß er dasjenige wiederspreche, welches von ihm noch vor keiner viertel Stunde selbsten wäre gut geheissen und bewilligt worden. Herr Graff Servient interponirte sich selbst, und schriebe nachfolgende Clausul auf. Cum Domini Cæfareani, Suecici & Statuum Legati utriusque Religionis, aliter circa hunc §. transegerint, & inter se convenerint, ut deberet omitti, & propter defectum Mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire, suspenditur comprehensio dicti §. usque dum dictus Legatus rerulerit ad suam Majestatem Christianissimam. Diese Clausul trug ich und der Straßburgische zum Herrn Salvio, weil aber Se. Excellenz sich über diesen nachtheiligen Vornehmen Herrn Graff Servient, oder vielmehr des Maynischen Canthars, des Tages zuvor erzürnet, daß er frank darüber wurde, und desswegen Argewen gebrauchte, konnten wir keine Audienz haben, sondern giengen zurück, und wurde mit Herrn Servient der Verlaß genommen, daß Nachmittag um 3. Uhr die Deputirten wieder zu Sr. Excellenz kommen, und die Collationirung des Instrumenti Pacis absolviren sollten.

Nachmittag redeten erstlich Herr Lampadius und ich, mit Herrn Salvio, von Herrn Graff Servientes Clausul, dessen Excellenz dann etliche Erinnerungen dagegen thaten. Als die Deputirten bey Herrn Graff Servient sich eingefunden, verglichen wir uns endlich dieser Clausul: Cum ex parte Statuum remonstratum futurit, quod Domini Cæfareani, Suecici & Statuum Legati, utriusque Religionis, aliter circa hunc §. Exercitium &c. transegerint, & inter se convenerint, ut debeat omitti, propter defectum autem Mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire, ideo recepit se rem relaturum Regi Christianissimo. Welche alsbald in margine gezeichnet, und hernach mit der Collationirung fortgefahrene wurde.

Als wir ganz zu Ende, erinnerte Herr Graff Servient, wegen des Trierischen Reservati, weil dessen in Instrumento Pacis nicht gedacht würde, so wollte er declariret haben, daß es absque præjudicio confederati Gallia zu verstehen sei. Ich antwortete darauf, es wäre mir leyd, daß ich Sr. Excellenz, der ich sonst zu allem Gehörsam bereit und willig wäre, abermals nomine Evangelicorum wiedersprechen müßte, als welche dieses Reservatum nimmermehr admittiren, noch auch zu Seiner Excellenz Declaration stillschweigen könnten, denn das Reservatum auszulassen, wäre schon längst verglichen, auch von Sr. Excellenz selbst versprochen, und weil die Chur-Trierische selbst bekennen müsten, sie wüssten nicht, was Ihr gnädiger Herr darüber verstände, so wollten wir nicht hoffen, daß Se. Excellenz solche vergebliche, aus der Lufft hergenommene Zündhügeln, würden gut heissen. Die von Sr. Excellenz eingesandte Protestation wäre in Articlelo Astecurationis allbereit wieder aufgehoben, und an sich selbst unbillig, daß die Stände gegen Ihre Königliche Majestät sich pure zur Guarandie verbinden, Ihr Majestät aber solche weit ausschende Conditiones annexiren wollten, darüber in künftigen Zeiten große Feindschaft entstehen könnte, und müßte ich auf allen Fall auch vorbehalten, daß wir Evangelische in das Französische Interesse anders nicht gewilligt haben wollten, als mit Bedingung, daß diß Reservatum allerdings aussenbleiben und cassiret seyn sollte. Se. Excellenz sagten nicht viel dagegen: Gegen den Braunschweigischen Gesandten aber hatte er sich hernach erklärt, er hätte die Protestation nur, den Churfürsten zu Trier bei gutem Willen zu erhalten, vorwenden müssen, er wisse doch wohl, daß sie von keinen Kräften wäre. Darauf wurde das Instrumentum Pacis inrotulirt, und von Herrn Graff Serviente und Chur-Maynischen Gesandten versiegelt, und also dem Chur-Maynischen, als Reichs-Directorio, in Verwahrung gegeben. Wobei ich aber in

1648. in aufzehen Herrn Graff Servient erinnerte, wann Kaiserliche Majestät in die Feudalität des Elsäss verwilligte, so müste der Satisfactions-Punct in etwas geändert werden. Ich verhoffte auch, Ihre Königliche Majestät würden sich der Stände Erklärung halben, die Französische Satisfaktion betreffend, gewierig resolviren. Se. Excellenz beantworteten das erste mit Ja. Zu dem andern aber schwiegen sie stille. Hierauß nahmen wir Abschied, und sagten Se. Excellenz, daß sie mit dem frühesten sich nach Münster begeben wollten, und allda der ganzen Welt bekandt machen, daß die Verhinderung des Friedens nicht von Frankreich herkäme.

§. XXV.

Die Kaiserliche Gesandten obligirten gleichfalls das Schwedische Friedensinstrument.

Bon allem diesem, wurde den Kaiserlichen Gesandten gehörige Erdöffnung gethan, und selbige zu gleichmäiger Obsignation und Deposition des Schwedischen Instrumenti Pacis, zu disponieren gesucht, deszwegen auch eine Zusammenkunft in dem Kaiserlichen Quartier, auf Mittwochs, den 6. Sept. st. v. beliebt: Und ist solche Obsignation von dem Graffen von Lamberg, Cranen und Salvio, dann von Reigerspergerin, nomine Statuum vollzogen worden. Wobei die Kaiserliche Gesandten zu fordern contestiret: (1) Dass sie in die mit dem Servient verführte Obsignation des Französischen Friedens-Instrumenti, nicht consentiren, noch sich dadurch obligiren lassen könnten. (2) Müssten sie denen Monasteriis Catholicis, in allen, ihre suffragia libera reserviren, und hoffeten, sie mit guter Manier zum Consens zu bringen, wären aber ihres Theils, alles, was geschlossen worden, zu halten erbietig. (3) Könnten sie, unter dem Nahmen Regis Lusitaniae, in utroque Instrumento comprehensi, Niemanden als Philippum IV. Regem Catholicum, verstehen.

Salvius aber hat erforderet: (1) Das obengedachte Schreiben, an Ihro Kaiserliche Majestät wegen des §. Tandem omnes

Ec. zu fertigen. (2) Verstehe er beym §. Civitati vero Bremensi Ec. fin. art. Satisf. Suedicæ &c. unterm Territorio; presenti statu; Libertate &c. anders nichts, als was antiquitus legitime hergebracht sey, und zur Stadt gehöre; nicht aber dasjenige, was dieselbe eine Zeit herro, und sonderlich bei währenden diesen Troublen, accentiret und usurpiet habe. (3) Möchte der Vergleich zwischen Oldenburg und Bremen beförderd werden. (4) Sollte man die repartitionem Satisfactionis Militiae Suedicæ fertigen. (5) Ordinem exequendi stricte observiren, wie solcher im Schwedischen Instrumento zu befinden sey. (6) Dem Grafen von Waldeck das versprochene Attrestat wegen Pyrmont zu ertheilen. 7) Wann der Friede nicht schleunig fortginge, und man Milites Suecos nationales nicht übers Meer bringen könne; Sollte man selbigen immittelst Quartiere im Reich, assigniren. (8) Damit auch Hessen-Cassel an der Abdankung nicht gehindert, noch der Friede retardirt werde; sey dasselbe Haus mit etwas zu sublevieren.

Was nun darauf hinc inde, im Discours deswegen vorgefallen, giebt nachstehendes Protocoll sub N. I. zu erkennen:

N.I.

Dicitur. d. 7. Sept. Anno 1648. Osnabr.

Protocollum über die Obsignation des Schwedischen Instrumenti Pacis.

Mittwochs den 6. Sept. 1648.

Als man in dem Kaiserlichen Quartier zusammen kommen, und das Reichs Directorium vorgebracht: Nachdem das Instrumentum Cæsareo-Sueicum am Sechster Theil.

Aaa 2 ver-

1648.
Scpt.